

## RVP Bulletin

# Regulierte Vertragsverhältnisse im schweizerischen Versicherungsgeschäft



**Dr. Alois Rimle, LL.M.**  
rimle@rvpartner.ch

Zürich, November 2010, Nr. 7

### Inhalt

Vertragsgestaltung im regulierten Bereich .....	1
Versicherungsvertrag .....	2
Kollektivversicherungsvertrag .....	3
Rückversicherungsvertrag .....	3
Outsourcing-Vertrag .....	3
Depotvertrag für gebundenes Vermögen .....	4
Rahmenvertrag bei derivativen Finanzinstrumenten .....	4
Portfolio-Transfer-Vertrag .....	4
Agenten-Vertrag .....	5
Makler-Vertrag .....	5
Kooperationsvertrag zwischen VU und Makler .....	5
Kooperationsvertrag zwischen zwei VU .....	6
Kooperationsvertrag zwischen VU und Bank .....	6
Abkürzungen .....	7

### Vertragsgestaltung im regulierten Bereich

Im schweizerischen Versicherungs- und Versicherungsvermittlungsgeschäft besteht nur in beschränktem Umfang Vertragsfreiheit. Es bestehen verschiedene zwingende und halbzwingende Vorschriften, die bei der Vertragsgestaltung zu beachten sind. Die meisten Vorschriften betreffen den Vertragsinhalt, einige auch den Vertragsabschluss. Hinzu kommen

Vorschriften, die die vorgängige Genehmigung von Verträgen durch die FINMA verlangen (genehmigungspflichtige Verträge).

Die vertragsbezogenen Vorschriften im Versicherungsgeschäft ergeben sich im Wesentlichen aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), der Aufsichtsverordnung (AVO) und Aufsichtsverordnung-FINMA (AVO-FINMA) sowie den verschiedenen Rundschreiben und anderen Erlassen der FINMA. Erst wenn das Versicherungsrecht keine Vorschriften enthält, finden die Bestimmungen des allgemeinen Privatrechts Anwendung. Schliesslich ist die Rechtsprechung der schweizerischen Gerichte zur berücksichtigen.

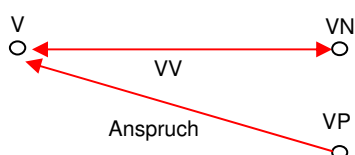
Wenn sich ein Versicherungsunternehmen (VU) oder Versicherungsvermittler nicht an die gesetzlichen Vorschriften des Versicherungsrechts hält und keinen Vertrag abschliesst, wo ein Vertragsabschluss vorgeschrieben ist, einen Vertrag mit gesetzeswidrigem Inhalt abschliesst oder einen genehmigungspflichtigen Vertrag nicht genehmigen lässt, drohen strafrechtliche, aufsichtsrechtliche und privatrechtliche Konsequenzen. Es macht sich beispielsweise strafbar, wer einen genehmigungspflichtigen Vertrag nicht genehmigen lässt. Aufsichtsrechtlich schreitet die

FINMA zum Schutz der Versicherten gegen Missbräuche und Missstände, welche die Interessen der Versicherten gefährden, ein. Die FINMA kann in schweren Fällen ein Berufsverbot gegen die verantwortlichen Personen in leitender Stellung aussprechen. Ein Missbrauch liegt namentlich vor, wenn im Versicherungsgeschäft Vertragsbestimmungen verwendet werden, die gegen zwingende Normen des VVG oder gegen zwingende Normen anderer Erlasse, die auf den Vertrag anwendbar sind, verstossen, oder die eine der Vertragsnatur erheblich widersprechende Verteilung von Rechten und Pflichten vorsehen. Schliesslich gilt privatrechtlich, dass ein Vertrag mit unzulässigem Inhalt ganz oder teilweise nichtig oder mit anderem Inhalt wirksam sein kann.

### Versicherungsvertrag

Der gewiss am stärksten regulierte Vertrag im Versicherungsgeschäft ist der Versicherungsvertrag. Dabei handelt es sich um den Vertrag zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer (VN), bei dem der Versicherer dem VN gegen Bezahlung einer Prämie eine wirtschaftliche Leistung verspricht für den Fall, dass eine Person, eine Sache oder ein Vermögen ganz oder teilweise von einem künftigen und ungewissen Ereignis betroffen wird.

Der Versicherungsanspruch besteht in der Regel zugunsten des VN. In diesem Fall ist der VN gleichzeitig der Versicherte. Der Versicherungsanspruch kann aber auch einer Drittperson als Anspruchsberechtigte zustehen (Versicherung für fremde Rechnung, Versicherung zugunsten Dritter), sodass VN und versicherte Person auseinanderfallen. Die versicherte Person hat grundsätzlich ein selbstständiges Forderungsrecht gegen den Versicherer. Das Vertragsverhältnis der Versicherung kann wie folgt dargestellt werden:



Es ergibt sich aus dem Versicherungsaufsichtsrecht, dass Versicherungsverträge nur abgeschlossen werden dürfen, wenn der entsprechende Versicherungs-

zweig vorgängig von der FINMA bewilligt worden ist. Im Fall eines Bewilligungsverzichts oder Bewilligungsentzuges dürfen keine neuen Versicherungsverträge in den betroffenen Versicherungszweigen abgeschlossen werden. Bestehende Versicherungsverträge dürfen gegebenenfalls weder verlängert noch in Bezug auf den Deckungsumfang erweitert werden.

Das VVG enthält sowohl allgemeine Vorschriften betreffend Abschluss und Inhalt des Versicherungsvertrages als auch besondere Vorschriften für die Schadens- und Personenversicherung. Im Weiteren enthalten das VAG und die AVO Vorschriften über genehmigungspflichtige Verträge sowie Vorschriften über besondere Verträge in folgenden Versicherungszweigen: Rechtsschutz, Elementarschäden, Lebensversicherung, Versicherung der beruflichen Vorsorge sowie Kranken- und Unfallversicherung.

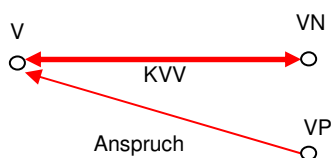
Die Versicherer sind selber dafür verantwortlich, dass die AVB ihrer Produkte den geltenden Vorschriften des Versicherungsrechts entsprechen. Es findet in der Regel keine Vorprüfung durch die FINMA statt. Die FINMA kann aber im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Tätigkeit jederzeit verlangen, dass ihr die verwendeten AVB zwecks Überprüfung vorgelegt werden. Eine Vorprüfung der AVB durch die FINMA ist ausnahmsweise in sozial sensiblen Bereichen erforderlich. Das betrifft die Krankenzusatzversicherung und die Kollektivlebensversicherung. Es versteht sich von selbst, dass in diesen Versicherungsbereichen auch spätere Änderungen der AVB der Vorprüfung unterliegen.

Schliesslich stellt sich beim Versicherungsvertrag noch die Fragen nach dem anwendbaren Recht und dem Gerichtsstand, wenn es um ein internationales Verhältnis geht. Was das anwendbare Recht betrifft, so gilt Folgendes: Soweit es sich beim Versicherungsvertrag um einen Vertrag mit einem Konsumenten handelt, ist die Rechtswahl nach IPRG ausgeschlossen und es kommt grundsätzlich das Recht des Staates zur Anwendung, in dem der VN bzw. der Versicherte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Was den Gerichtsstand betrifft, so kann der VN, wenn er Konsument ist, insbesondere an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz Klage gegen den Versicherer einreichen. Im Geltungsbereich des Lugano-Übereinkommens bestehen Son-

derbestimmungen für Versicherungssachen. Danach kann der VN insbesondere in seinem Wohnsitzstaat gegen den Versicherer klagen. Das gilt auch, wenn es sich beim VN nicht um einen Konsumenten, sondern etwa um ein Industrieunternehmen handelt.

### Kollektivversicherungsvertrag

Der Kollektivversicherungsvertrag ist ein besonderer Versicherungsvertrag, der vom VN zugunsten einer bestimmten Personengruppe (z.B. der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer) abgeschlossen wird. Dabei besteht oftmals ein selbstständiges Forderungsrecht der versicherten Person gegen den Versicherer kraft Gesetz (z.B. bei der Kollektivunfallversicherung) oder kraft Vertrag. Das Vertragsverhältnis der Kollektivversicherung kann wie folgt dargestellt werden:



Das Versicherungsrecht enthält Sonderbestimmungen für Kollektivverträge. Sie befinden sich sowohl im Versicherungsvertragsrecht (z.B. Informations- und Anzeigepflicht) als auch im Versicherungsaufsichtsrecht (z.B. Kollektivkrankentaggeldversicherung). Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Versicherungsvertrag.

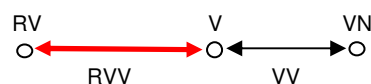
Kollektivversicherungen sind bei der beruflichen Vorsorge (Geschäft der Kollektivlebensversicherung) und der Kranken- und Unfallversicherung stark verbreitet. Sie können aber auch in anderen Versicherungszweigen zur Anwendung kommen. Kollektivversicherungsverträge dürfen nur abgeschlossen werden, wenn der entsprechende Versicherungszweig vorgängig von der FINMA bewilligt worden ist.

Es bleibt in diesem Zusammenhang anzufügen, dass es umgekehrt auch möglich ist, dass sich mehrere Versicherer an der Versicherung desselben Risikos beteiligen (Mitversicherung). Das gilt etwa bei der Abdeckung von grossen Risiken im Industriebereich. Nur handelt es sich dabei nicht um ein und denselben Versicherungsvertrag. Vielmehr werden mehrere rechtlich selbstständige Verträge in einer Versicherungspolice zusammengefasst, wobei jeder Versiche-

rer nur für seinen Anteil an der Gesamtversicherungssumme haftet.

### Rückversicherungsvertrag

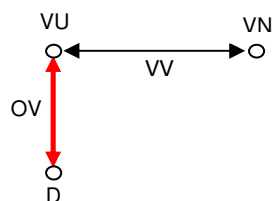
Der Rückversicherer ist der Versicherer des Erstversicherers. Er hilft dem Erstversicherer (Zedenten), die aufgrund von Versicherungsverträgen bestehenden Verpflichtungen in Gestalt von Schadenzahlungen zu erfüllen. Die Risikoweitergabe kann noch eine Stufe weiter gehen. Die Rückversicherer können untereinander ebenfalls für einen Risikoausgleich sorgen. Dabei erfolgt der Risikoausgleich mittels Retrozession zwischen zwei Rückversicherern. Das Vertragsverhältnis der Rückversicherung kann wie folgt dargestellt werden:



Das VVG ist auf Rückversicherungsverträge nicht anwendbar. Für diese Rechtsverhältnisse gilt das Obligationenrecht. Die analoge Anwendung von passenden VVG-Bestimmungen bleibt vorbehalten. Im Weiteren kommen auf VU, die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben, verschiedene Bestimmungen des VAG nicht zur Anwendung. Schliesslich bestehen Sonderregeln für Rückversicherungs-Captives. Rückversicherungsverträge dürfen erst abgeschlossen werden, wenn der entsprechende Versicherungszweig von der FINMA vorgängig bewilligt worden ist.

### Outsourcing-Vertrag

Das VU kann nach Massgabe des Versicherungsaufsichtsrechts verschiedene Tätigkeiten an Dritte auslagern, soweit dabei die Interessen der Versicherten nicht gefährdet und die Beaufsichtigung durch die FINMA nicht erschwert werden. Das Outsourcing-Verhältnis des VU kann wie folgt dargestellt werden:



Wenn wesentliche Funktionen des VU ausgegliedert werden, bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Outsourcing-Vertrages, der von der FINMA vorgängig genehmigt werden muss. Von einer Genehmigung kann nur dann abgesehen werden, wenn das Outsourcing-Verhältnis nicht auf Dauer ausgerichtet ist oder so ausgestaltet wird, dass der Dienstleistungserbringer zur Erfüllung seiner Aufgaben über keinen unternehmerischen Freiraum verfügt. Im Zweifelsfall sollte die vorgängige Genehmigung eingeholt werden. Als wesentliche Funktionen, die zwingend zu einem VU gehören, gelten gemäss FINMA die Produktion (Produktentwicklung, Vertrieb, Risikozeichnung), die Bestandesverwaltung (Policenverwaltung), die Schadenregulierung, das Rechnungswesen, die Vermögensanlage/-verwaltung sowie IT/EDV. Es sind beim Outsourcing wesentlicher Funktionen verschiedene von der FINMA erlassene Restriktionen zu beachten.

Der Outsourcing-Vertrag muss einen minimalen Inhalt aufweisen, um sicherzustellen, dass die Interessen der Versicherten nicht gefährdet werden und die FINMA weiterhin in der Lage ist, ihre aufsichtsrechtlichen Aufgaben wahrzunehmen. Die Regeln für das Outsourcing im Bankenbereich (FINMA-Rundschreiben) können teilweise analog herangezogen werden. Die FINMA stellt gegenwärtig keine hohen Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung von Outsourcing-Verträgen. Es liegt aber auch im eigenen Interesse des auslagernden VU, ausreichende Regeln zum Schutz der Versicherten zu vereinbaren. Ein besonderer Outsourcing-Vertrag stellt der Vertrag mit dem Schadenregulierungsunternehmen in der Rechtsschutzversicherung dar. Für diesen Vertrag ergeben sich aus der AVO zusätzliche Vorschriften für die Vertragsgestaltung.

Die Vergabe eines Unterauftrages durch den Beauftragten ist grundsätzlich möglich. Allerdings muss der Outsourcing-Vertrag gegebenenfalls eine Klausel enthalten, wonach ein schriftlicher Vertrag mit dem Unterbeauftragten abzuschliessen ist, der grundsätzlich dieselben Klauseln wie der Outsourcing-Vertrag enthalten muss, wenn wesentliche Funktionen betroffen sind. Zudem muss ein solcher Vertrag m.E. ebenfalls der FINMA zur Genehmigung eingereicht werden.

### **Depotvertrag für gebundenes Vermögen**

Die Versicherungsansprüche müssen jederzeit durch das gebundene Vermögen sichergestellt werden. Aus diesem Grund sind die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Werte gesondert von den übrigen Vermögenswerten des VU zu verwahren und als solche zu kennzeichnen. Sowohl die Eigen- als auch die Fremdverwahrung sind zulässig. Für die Fremdverwahrung kommen gegenwärtig grundsätzlich nur Depotbanken in der Schweiz, Belgien, Liechtenstein und Luxemburg in Frage.

Wenn die zugewiesenen Werte bei einer Bank fremdverwahrt werden, muss das VU mit der Bank einen Depotvertrag abschliessen. Der Depotvertrag muss den Inhalt der Mustervereinbarung der Schweizerischen Bankiervereinigung aufweisen. Diese Mustervereinbarung sollte m.E. überarbeitet werden. Sie sollte unter Einschluss der Aufsichtsbehörde als Dreiparteienvertrag ausgestaltet werden. Zudem sollte sie inhaltlich ergänzt werden. Es wird diesbezüglich auf die kürzlich angepasste Mustervereinbarung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde verwiesen.

### **Rahmenvertrag bei derivativen Finanzinstrumenten**

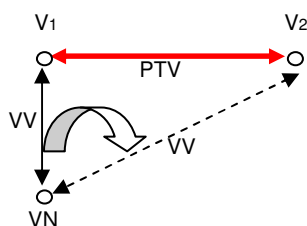
Die Verrechnung (Netting) aller unter einem Rahmenvertrag abgeschlossenen Derivatgeschäfte ist gemäss AVO nur zulässig, wenn für jedes einzelne gebundene Vermögen ein solcher Rahmenvertrag separat abgeschlossen wird.

Es sind nur solche Rahmenverträge zugelassen, bei denen die Durchsetzbarkeit des Close-out-nettings nachgewiesen werden kann. Die standardisierten Rahmenverträge, die in der Schweiz am meisten verbreitet sind, sind der Schweizer Rahmenvertrag für Over-the-counter (OTC)-Derivate und die ISDA Master Agreements. Die FINMA-Anlagerichtlinie enthält einzelne Vorschriften zur Ausgestaltung des Rahmenvertrages bei derivativen Finanzinstrumenten.

### **Portfolio-Transfer-Vertrag**

Ein VU kann seinen schweizerischen Versicherungsbestand ganz oder teilweise auf ein anderes VU übertragen, ohne dass die Einwilligung der VN ein-

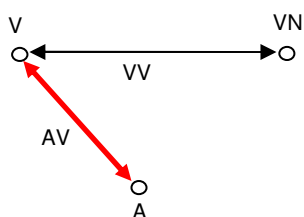
geholt werden muss. Die Übertragung erfolgt mittels eines Portfolio-Transfer-Vertrages und muss von der FINMA bewilligt werden. Der Portfolio-Transfer-Vertrag kann wie folgt dargestellt werden:



Die VN werden vom übernehmenden VU über die Bestandesübertragung informiert und haben grundsätzlich die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Eine genehmigte Bestandesübertragung wird von der FINMA veröffentlicht.

### Agenten-Vertrag

Wer Versicherungsverträge anbietet oder abschliesst und dabei rechtlich oder wirtschaftlich oder auf andere Weise an ein VU gebunden ist, gilt als gebundener Vermittler (Agent) und ist dem VAG unterstellt. Zwischen dem Agenten und dem Versicherer wird für gewöhnlich ein Arbeits- oder Agenturvertrag abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis kann wie folgt dargestellt werden:



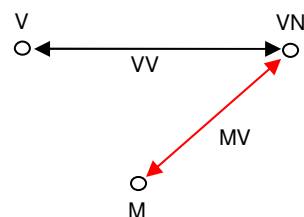
Bei der Ausgestaltung des Vertrages zwischen Versicherer und Agenten sollte beachtet werden, dass den Versicherer eine gesetzliche Haftung trifft. Gemäss VVG hat er gegenüber dem VN für das Verhalten des Agenten wie für sein eigenes einzustehen. Aus diesem Grund kann es sinnvoll sein, im Vertrag mit dem (nicht angestellten) Agenten vorzusehen, dass am Ende des Beratungsgesprächs ein Protokoll zu erstellen ist. Es ergeben sich aus dem Versicherungsrecht keine spezifischen Anforderungen an die

inhaltliche Ausgestaltung des Vertrages mit dem Agenten.

### Makler-Vertrag

Wer Versicherungsverträge anbietet oder abschliesst und dabei weder rechtlich noch wirtschaftlich noch auf andere Weise an ein VU gebunden ist, gilt als ungebundener Vermittler (Makler) und ist als solcher dem VAG unterstellt. Er handelt im Auftrag des Kunden bzw. VN. Er prüft und entscheidet in der Regel, mit welchem VU er für seinen Kunden den Versicherungsvertrag abschliesst.

Zwischen Makler und Kunde besteht ein (schriftlicher oder mündlicher) Maklervertrag nach Obligationenrecht. Es ergeben sich aus dem Versicherungsrecht keine Vorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung dieses Vertrages. Der Vertrag zwischen Makler und VN kann wie folgt dargestellt werden:



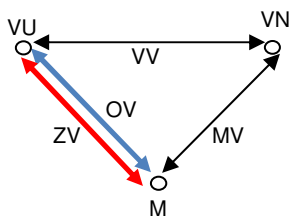
Nach der gegenwärtigen Praxis wird die Provision des Maklers für seine Vermittlungstätigkeit vom VU bezahlt, obwohl der Makler die Interessen des Kunden bzw. VN vertritt. Im Unterschied dazu ist in der Vernehmlassungsvorlage zum revidierten VVG von 2009 vorgesehen, dass der Makler für seine Vermittlungstätigkeit vom VN entschädigt wird.

### Kooperationsvertrag zwischen VU und Makler

Zwischen Makler und betroffenem VU wird in der Regel ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen. Er regelt die Provision des Maklers und enthält daneben verschiedene weitere Bestimmungen.

Die Zusammenarbeit zwischen VU und Makler geht gelegentlich über die blosse Versicherungsvermittlung hinaus. Der Makler übernimmt dabei neben seiner eigentlichen Vermittlungstätigkeit gleichzeitig auch Funktionen des VU und handelt demzufolge zusätzlich als Dienstleistungserbringer des VU. Die

betreffenden Vertragsverhältnisse können wie folgt dargestellt werden:



Umfasst die Zusammenarbeit zwischen VU und Makler ein Outsourcing wesentlicher Funktionen, so bedarf es der Genehmigung durch die FINMA. Wenn das eigentliche Outsourcing und die übrigen Regeln der Kooperation getrennt dokumentiert werden, muss nicht die gesamte Vertragsbeziehung, sondern nur ein Teil davon der FINMA zur Genehmigung vorgelegt werden.

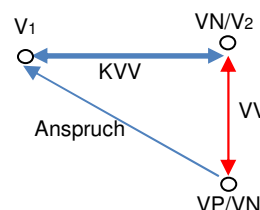
Der Makler ist privatrechtlich für den VN tätig. Er steht in einem Treueverhältnis zum Kunden und handelt in dessen Interesse. Wenn der Makler darüber hinaus auch für das VU tätig ist, können sich Interessenkonflikte ergeben. Der Makler muss dabei nämlich einerseits die Interessen seiner Kunden beachten und andererseits Weisungen des VU befolgen. Ein Interessenkonflikt kann je nach Art der ausgelagerten Funktion mehr oder weniger ausgeprägt sein. Wenn der Makler gegenüber dem VU Dienstleistungen im Bereich IT/EDV erbringt, dürfte sich die Tätigkeit möglicherweise noch mit der Interessenwahrung des VN vertragen. Wenn der Makler hingegen die Schadenabwicklung für das VU erledigen soll und eigene Kunden betroffen sind, ist die Tätigkeit mit seiner Treuepflicht nicht vereinbar. Interessenkonflikte können zu einer privatrechtlichen Haftung des Maklers gegenüber dem Kunden führen. Sie sind auch aufsichtsrechtlich relevant und sollten m.E. bei einem genehmigungspflichtigen Outsourcing-Verhältnis von der FINMA geprüft werden.

**Kooperationsvertrag zwischen zwei VU**

Das VAG sieht vor, dass ein VU neben dem Versicherungsgeschäft nur Geschäfte betreiben darf, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen (kein versicherungsfremdes Geschäft).

Die FINMA versteht die Bestimmung grundsätzlich funktionsbezogen, sodass sich ein VU nicht auf das eigene Geschäft beschränken muss, sondern grundsätzlich auch im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft anderer VU tätig sein darf.

Eine Zusammenarbeit zwischen zwei VU ist insbesondere im Vertrieb möglich. So ist etwa eine Vermittlungstätigkeit für ein anderes VU grundsätzlich erlaubt. Im Weiteren können VU im Vertrieb auch über einen Kollektivversicherungsvertrag zusammenarbeiten. Zwei Versicherer können einen Kollektivversicherungsvertrag abschließen, bei dem der eine Versicherer als VN des anderen auftritt. Ein Versicherer bietet seinen Kunden neben den eigenen Versicherungsprodukten auch Produkte des anderen Versicherers an. Die Versicherten sind gleichzeitig VN des einen Versicherers und anspruchsberechtigte Versicherte des anderen. Dabei muss für die Versicherten klar ersichtlich sein, welches Risiko eintritt und wie bei Eintritt eines Schadenfalls konkret vorzugehen ist. Das Kollektivvertragsverhältnis zwischen zwei Versicherern kann wie folgt dargestellt werden:

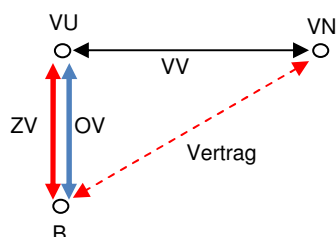


Ein VU kann m.E. grundsätzlich auch Funktionen eines anderen VU übernehmen und mithin neben der eigentlichen Versicherungstätigkeit als Dienstleistungserbringer agieren. Allerdings empfiehlt es sich, eine geplante Zusammenarbeit mit der FINMA vorgängig abzusprechen. Beim Outsourcing wesentlicher Funktionen ist in der Regel ohnehin die Genehmigung der FINMA einzuholen.

**Kooperationsvertrag zwischen VU und Bank**

Die Zusammenarbeit zwischen VU und Bank kommt insbesondere im Bereich der Lebensversicherung vor. Beinhaltet die Zusammenarbeit ein Outsourcing wesentlicher Funktionen, so empfiehlt sich eine von den übrigen Regeln getrennte Dokumentation, damit nur der eigentliche Outsourcing-Vertrag der FINMA

vorgelegt werden muss. Neben dem Outsourcing-Vertrag und dem eigentlichen Kooperationsvertrag kann auch eine direkte Vertragsbeziehung zwischen VN und Bank bestehen. Die betreffenden Vertragsverhältnisse können wie folgt dargestellt werden:



Die Zusammenarbeit zwischen VU und Bank bzw. Bankengruppe ist beispielsweise bei der anteilgebundenen Lebensversicherung (insbesondere bei den Versicherungszweigen A.2.4 und A.6) interessant. Die Zusammenarbeit kann etwa wie folgt ausgestaltet werden: Das VU kann Anlageprodukte der Bank erwerben; die Bank kann die entsprechenden Vermögenswerte verwalten; der VN kann sich online über die Wertentwicklung bei der Bank informieren; die Bank kann den Wert der Anlagen gegenüber dem VN garantieren; etc.

## Abkürzungen

A:	Agent
AV:	Agenten-Vertrag oder Vertrag zwischen Agenten und VU
AVB:	Allgemeine Versicherungsbedingungen
AVO:	Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen von 2005
AVO-FINMA:	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen von 2005
B:	Bank
D:	Dritter
FINMA:	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
IPRG:	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht von 1987
KVV:	Kollektivversicherungsvertrag
M:	Makler
MV:	Makler-Vertrag oder Vertrag zwischen Makler und VN
OV:	Outsourcing-Vertrag
PTV:	Portfolio-Transfer-Vertrag
RV:	Rückversicherer
RVV:	Rückversicherungsvertrag
V:	Versicherer
VAG:	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen von 2004
VN:	Versicherungsnehmer
VP:	Versicherter oder versicherte Person
VU:	Versicherungsunternehmen
VV:	Versicherungsvertrag
VVG:	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag von 1908
ZV:	Zusammenarbeitsvertrag

Der Inhalt dieses Bulletins stellt keine Rechtsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönlichen Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an:

RUOSS VÖGELE PARTNER | TELEFON +41 44 250 43 00 | [www.rvpartner.ch](http://www.rvpartner.ch)

## Auf [www.rvpartner.ch](http://www.rvpartner.ch) verfügbare Bulletins und Broschüren in PDF-Form

### 2010

- Der Aktionärbindungsvertrag (Chasper Kamer, LL.M.)
- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2010/1 / Swiss Transaction Law Update 2010/1 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im Unternehmens-Datenschutzrecht der Schweiz und der EU 1/2010 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im schweizerischen Banken- und Kapitalmarktrecht 2010/1 / Swiss Banking and Capital Market Law Update 2010/1 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungsrecht 2010/1 / Swiss Insurance Law Update 2010/1 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Rechtliche Rahmenbedingungen der Unternehmenssanierung
- Revision des Revisionsrechtes: Eine Übersicht über die wichtigsten Neuerungen (Sara Sager)
- Entwicklung im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2008/2 / Swiss Insurance, Banking and Capital Market Law Update 2008/2 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Vom Prozessieren (Dr. Franziska Buob)
- Liegenschaften im Erbgang: Häufige Tücken und Fallen (Teil I: Nachlassplanung) (Pio R. Ruoss)
- Outsourcing (Dr. Marc M. Strolz)
- IP IT Outsourcing (Pascale Gola, LL.M.)
- Entwicklung im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2008/1 / Swiss Insurance, Banking and Capital Market Law Update 2008/1 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)

### 2009

- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2009/2 / Swiss Transaction Law Update 2009/2 (RVP)
- Überstunden und Überzeit (Dr. Franziska Buob)
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2009/2 / Swiss Insurance, Banking and Capital Market Law Update 2009/2 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz und der EU 2009/2
- Unternehmensleitung in Krisenzeiten Worauf es zu achten gilt (Dr. Franziska Buob)
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2009/1 / Swiss Insurance, Banking and Capital Market Law Update 2009/1 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz und der EU 2009/1 / Update on Data Protection Law for Companies in Switzerland and the EU 2009/1 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2009/1 (RVP)

### 2008

### 2007

- Aktuelles aus dem Bereich des Immaterialgüter- und Firmenrechts (Dr. Martina Altenpohl)
- Die „kleine Aktienrechtsreform“ und Neuerungen im Recht der GmbH (Chasper Kamer, LL.M.)
- Swiss Insurance Law Update 2007/1 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Privatbestechung (Art. 4a UWG) (Dr. Reto T. Ruoss)
- Neue Phase der Freizügigkeit für EU/EFTA-Bürger, deren Familienangehörige und Erbringer von Dienstleistungen in der Schweiz (Alfred Gilgen, LL.M.)
- Revidiertes Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Aktuelles aus dem Bereich des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts (Chasper Kamer, LL.M.)
- Actions Required under New Swiss Collective Investment Schemes Act (Dr. Alois Rimle, LL.M.)

### 2006

- Dokumenten- und Datenaufbewahrung im schweizerischen Unternehmen (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Schweizerische Versicherungs- und Vermittleraufsicht (Dr. Alois Rimle, LL.M.)